

lichkeiten den Wahlberechtigten dankenswerterweise nun schon für sieben Wahlen zur Verfügung gestellt habe, zu verlangen, vor der Wahlhandlung umfangreiche Umbaumaßnahmen vorzunehmen.

Der Einspruchsführer habe sich bereits am Wahltag an das städtische Wahlamt gewandt und wegen unzulässiger Wahlpropaganda im Wahlraum dieses Wahlbezirks Beschwerde geführt. Eine sofortige Rücksprache beim Wahlvorsteher habe zu dem Ergebnis geführt, daß Wahlpropaganda im Wahlraum nicht vorhanden gewesen sei. Die Stadt Leverkusen vermöge in der historischen Ausstattung des „Hauses Ratibor“ keine unzulässige Wahlpropaganda zu erkennen.

Der Einspruchsführer ist mit Schreiben vom 16. März 1995 aufgefordert worden, zu den Ausführungen der Stadt Leverkusen Stellung zu nehmen. Eine Äußerung seinerseits ist dazu nicht mehr erfolgt.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 das Wahlprüfungsgesetz (WPG) von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Die Wähler des Stimmbezirkes 53 der Stadt Leverkusen sind nicht durch unzulässige Wahlpropaganda im Wahlraum beeinflusst worden. § 32 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes untersagt am Wahltag während der Wahlzeit im Wahlraum und im gesamten Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, am Wahlgebäude sowie im unmittelbaren Zugangsbereich zum Wahlgebäude jegliche Art der Wahlpropaganda. Die Ausstattungsstücke des „Hauses Ratibor“, durch die der Einspruchsführer in seiner freien Entscheidung beeinflusst worden zu sein behauptet, habe keinerlei Bezug zu irgendeiner der zur Wahl stehenden Parteien. Eine wie auch immer geartete Beziehung der Ausstattungsstücke zu der Wahl zum Deutschen Bundestag am 16. Oktober 1994 ist nicht zu erkennen. Daß der Einspruchsführer die Präsentation einer Karte Deutschlands in den Grenzen des Jahres 1937 für revanchistische Propaganda hält und sich, so jedenfalls seine Einlassung, bemühen mußte, hierauf nicht „durch Rechtsverletzung zu reagieren“, also nicht gewalttätig zu werden, läßt sich möglicherweise durch Mißverständnisse erklären. Bei der Wahl zum Deutschen Bundestag 1994 gab es jedenfalls keine von seiten irgendeiner Partei geführte politische Diskussion, die die Ostgrenze der Bundesrepublik Deutschland zum Wahlkampfthema gemacht hätte, so daß Hinweise auf historische Grenzen als Zustimmung oder Ablehnung der Politik einer wahlwerbenden Partei hätte gewertet werden können.

Der Einspruch war daher im Sinne des § 6 Abs.1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

R e c h t m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom

11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.